

Lebenswege Niederrhein e.V.

Satzung

Lebenswege Niederrhein e.V.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
§ 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit	3
B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Ablehnung der Aufnahme	5
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Rechte der Mitglieder	6
§ 8 Beiträge und Gebühren	6
§ 9 Sonstige Pflichten der Mitglieder	6
D. Organe des Vereins	7
E. Mitgliederversammlung	7
§ 10 Zusammensetzung	7
§ 11 Aufgaben	7
§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	9
§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen	9
§ 16 Auflösung des Vereins	10
F. Der Vorstand	10
§ 17 Zusammensetzung	10
§ 18 Wahl des Vorstands	10
§ 19 Aufgaben des Vorstands	11
G. Ordnungen	11
§ 20 Die Ordnungen von Lebenswege Niederrhein e.V.	11
H. Weitere Bestimmungen	12
§ 21 Vergütung für die Vereinstätigkeit (Ehrenamts- pauschale)	12
§ 22 Datenschutzbestimmungen.....	12
§ 23 Gleichberechtigung.....	12
§ 24 Salvatorische Klausel	12
I. Inkrafttreten dieser Satzung / Revisionen	13

Lebenswege Niederrhein e.V.

A. Allgemeines § 1 Name, Sitz u. Geschäftsjahr

1. Der Verein soll den Namen „Lebenswege Niederrhein“ tragen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rees
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins/ Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, in erster Linie der psycho-onkologischen, psychosozialen und psychotherapeutischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die mit einem schwer kranken, chronisch kranken oder sterbenden Familienmitglied leben. Für Menschen die mit Verlust von Gesundheit bzw. von Behinderung betroffen sind, sowie der Trauerbegleitung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die einen Angehörigen oder nahestehenden Menschen durch Tod verloren haben.

Insbesondere geschieht dies:

- durch die Errichtung und Erhaltung von Gruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die mit einem schwer kranken, chronisch kranken oder sterbenden Familienmitglied leben oder einen Angehörigen oder Nahestehenden durch Tod verloren haben
- durch die Bereitstellung von Raum, Zeit und professionellem Knowhow um die o. g. Zielgruppe in ihrer schwierigen Situation zu unterstützen, zu fördern und zu begleiten
- durch professionelle Einzelbegleitung
- durch Prävention von seelischen und körperlichen Krankheiten
- durch Trauma-/Trauerarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- durch psycho-onkologische/ trauerbegleitende Arbeit mit Familien
- durch öffentliche Bewusstmachung der Situation von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die mit einem schwer kranken, chronisch kranken oder sterbenden Familienmitglied leben bzw. die einen Angehörigen oder nahestehenden Menschen durch Tod verloren haben
- als Anlauf- und Beratungsstelle für Familien, Schulen, Kindergärten u. sonstigen Institutionen im schweren Krankheits- oder Trauerfall
 - Durch Lehre in Verlust- und Trauerarbeit

Lebenswege Niederrhein e.V.

2. Die langfristige Erhaltung der gemeinnützigen Angebote des Vereins wird durch Rücklagenbildung und durch mündelsichere Verwaltung der Mittel des Vereins (Beiträge u. Zuwendungen) zur Investition in kostenintensive zukünftige Vereinsprojekte sichergestellt
3. Der Verein kann eine oder mehrere Geschäfts- und/oder Beratungsstellen betreiben.
4. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen
7. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Aufwendungen. Der Vorstand kann bei Bedarf über eine Aufwandsentschädigung i.S. d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen (z.B. Ehrenamtszuschale).
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Dem Verein gehören an:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder (natürliche oder juristische Personen ohne Stimmrecht, die im Verein nicht aktiv mitwirken, jedoch Beiträge in Form von Geld, als Sachzuwendung oder Dienstleistungen leisten)
 - Ehrenmitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird bei Eingang des Aufnahmeantrags vorläufig erworben. Der Antrag kann hierzu persönlich, per Post oder elektronisch übermittelt werden.

D. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

E. Mitgliederversammlung

§ 10 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Vereins Lebenswege Niederrhein e. V. bilden die Mitgliederversammlung.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, das dem Verein mindestens 6 Monate angehört

§ 11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Änderung des Vereinszwecks
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl eines Kassenprüfers für 2 Jahre mit überlappendem Mandat.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Beschwerde eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Erhebung von Umlagen mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands

§ 12 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die

Lebenswege Niederrhein e.V.

Frist beginnt mit dem Datum zur Aufgabe bei der Post oder Mail. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Wohn- bzw. Mailadresse gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

4. Die Mitglieder haben bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, weitere Tagesordnungspunkte dem Vorstand schriftlich aufzugeben.

§ 13 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, findet keine Mitgliederversammlung statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungen form – und fristgerecht zugegangen sind.

3. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50% der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall ist eine erneute Mitgliederversammlung innerhalb von 60 Tagen einzuberufen. Beschlüsse, die eine einfache Mehrheit benötigen, können dann ohne die Einschränkungen von Punkt 2 gefasst werden.

4. Jedes ordentliche Mitglied besitzt nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Für die Änderung des Vereinszwecks ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

9. Für die Auflösung des Vereins ist Zwei-Drittel-Mehrheit der gesamten Mitgliedschaft erforderlich. Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein,

Lebenswege Niederrhein e.V.

muss diese Abstimmung in einer neuerlich einzuberufenden Mitgliederversammlung wiederholt werden.

10. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

11. Bei allen Abstimmungen bleiben die Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Dringlichkeitsanträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern fristgemäß mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und entsprechender Tagesordnung durch den Vorstand zugesandt worden sind.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 14, 15 und 16 entsprechend

Lebenswege Niederrhein e.V.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur unter Einhaltung der Regeln von §13 beschlossen werden.
2. Für den Fall der Auflösung werden der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Liquidation (§47 ff BGB).
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V. Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

F. Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung

1. Der Vorstand (Vorstand i. S. d. § 26 BGB) besteht aus 3 natürlichen Personen,
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem weiteren Vorstandsmitglied
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten (rechtsverbindliche Vertretung).
3. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass Verfügungen im Rahmen des verabschiedeten Budgets bis zu einem Wert von 4.000,-- € von einem Vorstandsmitglied alleine getätigt werden können.
4. Die persönliche Haftung der Vorstände gegenüber dem Verein oder einem Mitglied setzt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln voraus.
5. Die Kontoverfügungsrichtlinien der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.

§ 18 Wahl des Vorstands

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht, ist die

Lebenswege Niederrhein e.V.

Wahl auf Antrag eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers geheim durchzuführen.

2. Ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB kann nur mit Zwei-Drittelmehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, so gilt § 28 Nr. 5. Es steht dem verbleibenden Vorstand jedoch frei, auf der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zur turnusmäßigen Neuwahl stattfinden zu lassen.

4. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu verabschieden ist

§ 19 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte im Innen- und Außenverhältnis und nimmt die Interessen von Lebenswege Niederrhein e.V. in der Öffentlichkeit wahr.

2. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist diesem Organ gegenüber rechenschaftspflichtig.

3. Der Vorstand ist ferner zuständig für:

a. Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

b. Verwaltung des Vereinsvermögens

c. Abschluss der Verträge mit Mitarbeitern

d. Vorschlag der Beitragsordnung für das jeweilige Geschäftsjahr zur Vorlage zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

G. Ordnungen

§ 20 Die Ordnungen von Lebenswege Niederrhein e.V.

1. Das Vereinsrecht wird ergänzt durch weitere Ordnungen wie die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung.

2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

H. Weitere Bestimmungen

§ 21 Vergütung für die Vereinstätigkeit (Ehrenamtspauschale)

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Lebenswege Niederrhein e.V.

2. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsmitglieder oder Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Dies im Rahmen des verabschiedeten Budgets.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 22 Datenschutzbestimmungen

Die personengebundenen Daten der einzelnen Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz und werden nur für interne Zwecke genutzt. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Mitglieds an Dritte weitergegeben werden. Der Verein richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 23 Gleichberechtigung

Dem Bestreben des Vereins, die Geschlechter in seinen Organen und Gremien gleichmäßig zu berücksichtigen, ist Rechnung zu tragen. Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung ist immer auch die weibliche Sprachform gemeint und umgekehrt.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nah wie möglich kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Bestimmung nicht berühren. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist dies von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Lebenswege-Niederrhein e.V.

Inkrafttreten dieser Satzung / Revision

Die Satzung wurde erstellt am 20.07.2021

Anwesende Mitglieder:

- Antonia Neuhaus *A. Neuhaus*
- Rita Rahkob *Rita Rahkob*
- Theodor Kersting *Theodor Kersting*
- Loreen Schmitz *Loreen Schmitz*
- Friedrich Kersting *F. Kersting*
- Johanna Peters *J. Peters*
- Andreas U. Haarmann *Andreas U. Haarmann*

Lebenswege-Niederrhein e.V.

Inkrafttreten dieser Satzung / Revision

Die Satzung wurde erstellt am 20.07.2021

Anwesende Mitglieder:

Antonia Neuhaus

A. Neuhaus

Rita Rahkob

Rita Rahkob

Theodor Kersting

Theodor Kersting

Loreen Schmitz

Loreen Schmitz

Friedrich Kersting

F. Kersting

Johanna Peters

J. Peters

Andreas U. Haarmann

A.-U. Haarmann